



Amtssigniert. SID2018021046974
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Umweltreferat

Philipp Geiblinger

Telefon +43(0)512/5344-5041

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063

UID: ATU36970505

lt. Verteiler

**Eigenjagdgebiet Inrain
Verordnung einer Wildruhefläche**

Geschäftszahl IL-JA-GEH-67/3-2017

Innsbruck, 01.02.2018

Verordnung

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung, nach Anhören des Hegemeisters, die Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Fütterungsanlagen für Rotwild einschließlich der in der Umgebung der Fütterungsanlage befindlichen Einstandsflächen (Wildruheflächen) in einem solchen örtlichen und zeitlichen Umfang anordnen, als dies unbedingt erforderlich ist, um eine Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten hintanzuhalten.

Demnach wird nach Anhörung des zuständigen Hegemeisters gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, zur Hintanhaltung einer Beunruhigung des Rotwildes während der Fütterungszeit nachstehendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Grundstücke 737, 738 und 755/2 der Katastralgemeinde Schanitz, welche sich im Bereich der in der Eigenjagd Inrain befindlichen Rotwildfütterung „Lablehner“ befinden, gelten nach Maßgabe und Umfang des beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplanes, ab Inkrafttreten dieser Verordnung, als Wildruheflächen.

(2) Die Wildruheflächen dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten, ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte, wobei die Erlegung von Wild auf Wildruheflächen außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 52a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 idgF verboten ist, sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

§ 2

Dauer der Sperre

Die Wildruhefläche gilt jährlich jeweils vom **16. November bis 15. April**.

§ 3

Kennzeichnung der Wildruhefläche

(1) Die Wildruhefläche ist ab 16. November eines jeden Jahres vom Jagdausübungsberechtigten mit entsprechenden Tafeln nach dem Muster der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 zu kennzeichnen.

(2) Nach dem 15. April eines jeden Jahres sind die Tafeln vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 4

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Absatz 1 Ziffer 21 bzw. § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und 21 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, zu bestrafen.

§ 5

Gültigkeit

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Anlagen: Lageplan der Wildruhefläche

Ergeht an:

1. Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
2. Jagdleiter E.J. Inrain, Stephan Hohenberg, per E-Mail an: stephan.hohenberg@swarovski.com
3. Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Landeskanzleidirektion, #Bote für Tirol, per E-Mail an: bote@tirol.gv.at

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Nairz

Zur Kenntnis an:

1. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, im ELAK an: Abt Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei
2. Bezirksforstinspektion Innsbruck, im ELAK an: BH-IL Bezirksforstinspektion Innsbruck
3. Gemeinde Scharnitz, per E-Mail an: gemeinde@scharnitz.tirol.gv.at
4. Bezirksjägermeister Thomas Messner, per E-Mail an: messner.tom@aon.at
5. Grundeigentümer Horst Schallhart, per E-Mail an: schallhart@halleranger-alm.at
6. Hegemeister Ing. Frank Schwarz, per E-Mail an: sv.schwarz@aon.at
7. Tiroler Jägerverband, per E-Mail an: info@tjv.at
8. Tourismusverband Olympiaregion Seefeld, per E-Mail an: region@seefeld.com
9. Agrargemeinschaft Inrain, Obmann Gerald Urwalek, Inrain 91/2, 6108 Scharnitz